



# AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

-197-

Jahrgang 95	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 11.12.95	Nr. 64
-------------	---	--------

My 13/12

## Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Landespflegegesetzes (LPfG);  
„Lößwände westlich von Dirmstein“

-202-

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
"Löbwände westlich von Dirmstein"

Landkreis Bad Dürkheim

Vom 02.11.1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280 - 282) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Löbwände westlich von Dirmstein".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Dirmstein. Die Grenze des Gebietes verläuft im Nordosten beginnend wie folgt: Vom nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 2900/1 in westlicher Richtung der nördlichen Grenzlinie von 2900/1 folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt von 2900/1, weiter nach Süden bis zur südlichen Grenzlinie von 2900/1, dieser auf einer gedachten Linie in westlicher Richtung folgend bis zur westlichen Grenzlinie von Grundstück Nr. 2911, entlang dieser Linie nach Süden bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 2911, von dort in westlicher Richtung nördlich der Straßenböschung entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke mit den Plan-Nrn. 2912 bis 2923/2, bis zum südwestlichen Eckpunkt vom Grundstück Plan-Nr. 2923/2, von hier nach Süden bis zum Fahrbahnrand der L 453. Von dort läuft die Grenze in östlicher Richtung entlang des Fahrbahnrandes der L 453 bis zum südöstlichen Eckpunkt von Grundstück Plan-Nr. 2892 und in allgemein nördlicher Richtung den östlichen Grenzen der Grundstücke 2892 und 2900/1 folgend zum o.g. Ausgangspunkt. Südlich der L 453 umfaßt das Naturdenkmal das Grundstück Plan-Nr. 3892 und die nach Westen hin anschließende Straßenböschung bis zum Schnittpunkt einer gedachten Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze von Grundstück Plan-Nr. 3877 mit der südlichen Begrenzung vom Straßengrundstück Plan-Nr. 3499/3. Nach Norden wird die Grenze durch den Fahrbahnrand, nach Süden durch den nördlichen Rand des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 3886 sowie der nördlichen Grenze der Grundstücke Plan-Nrn. 3888 und 3890 festgelegt.



§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der seltenen Lößwände und ihrer direkten Umgebung aufgrund ihrer Eigenart sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 4

**Verbote**

- (1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmales folgende Handlungen verboten:
1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
  2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
  3. Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder Baum- und Strauchgehölze zu beseitigen;
  4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
  5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
  7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Leitungen abseits bestehender Verkehrswege zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
  8. durch das geschützte Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
  9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.
- (2) Im Naturdenkmal ist es verboten:
1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen.

§ 5

**Besondere Bestimmungen**

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf
  1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 5
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der L 453 im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
  1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Baum- und Strauchgehölze beseitigt;



3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Baum- und Strauchgehölze beseitigt;
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
  7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen abseits bestehender Verkehrswege verlegt, errichtet oder erweitert;
  8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt;
  9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
  3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
  4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
  5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
  6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 02. November 1995  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim:

gez.

(Kalbfuß)  
Landrat